

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bissersheim

vom 28.02.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 12.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.2021 außer Kraft.

Bissersheim, den 28.02.2024
gez. Kerstin Ort-Bausbacher
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 362,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 604,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 362,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 604,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1210,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 604,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 362,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte | 724,00 EUR |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 1.208,00 EUR |
| ag) eine Baumgrabstätte | 724,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 24,20 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 48,40 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 24,20 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 14,40 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 29,00 EUR |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 48,40 EUR |
| bg) eine Baumgrabstätte | 29,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	964,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.157,00 EUR
3. Urnengräber	322,00 EUR
4. Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	103,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	71,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub	129,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------

VI. Leistungen

Wenn die Trauerfeier in der Kirche stattfindet, hat das Bestattungsunternehmen die Kirche danach zu reinigen.

Die jeweilige Firma darf den Angehörigen für die Reinigung maximal in Rechnung stellen	60,00 EUR
--	-----------